

Dr. in Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0224-I/A/15/2014

Wien, am 19. November 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 2460/J der Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Neben der Förderung des Tierschutzes durch Bund, Länder und Gemeinden zählt es zu den wesentlichen Anliegen des am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Tierschutzgesetzes, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen.

Auf Initiative des Gesundheitsministeriums wurde deshalb im Jahr 2006 der Verein „Tierschutz macht Schule“ gegründet, der sich mit Hilfe der fachlichen und finanziellen Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit zu *dem* österreichischen Tierschutzbildungs-Kompetenzzentrum entwickelt hat. Die Tierschutzvermittlung erfolgt frei von weltanschaulichen, religiösen oder partei- bzw. sozialpolitischen Einflüssen auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften und nach modernen pädagogischen Methoden.

Der Verein spricht mit seinen Aktivitäten breitgefächerte Zielgruppen an. Entsprechend seinem Zweck richten sich die Vereinsangebote an Kinder und Jugendliche sowie an Pädagoginnen und Pädagogen ebenso wie an Entscheidungsträger/innen in Kindergärten, Schulen und anderen Bildungsinstitutionen. Ziel des Vereins ist auch, dass Tierschutzbildung fixer Bestandteil des Schulunterrichts und in der Bildungsarbeit im Kindergarten wird. Im Laufe der letzten Jahre nutzten auch zunehmend Eltern und an Tierschutz interessierte Erwachsene die Angebote. Auch über Messeauftritte,

Tierschutzaktionstage sowie Informationsstände auf Großveranstaltungen erfüllt der Verein die Aufgabe der Bewusstseinsbildung für den Tierschutz. 2013 haben 13 von 100 Schulen am Projekt „Tierschutz macht Schule“ teilgenommen.

Fragen 3 und 4:

Zu diesen Anfragen kann keine Auskunft erteilt werden, da keine Kompetenz meines Ressorts gegeben ist.

Fragen 5 bis 7:

Vorab muss festgestellt werden, dass mein Ressort nur für verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz zuständig ist und hinsichtlich des § 222 StGB (Tierquälerei) zu diesen Fragen nicht Stellung nehmen kann.

Das Tierschutzgesetz (TSchG) sieht für Übertretungen des Verbots der Tierquälerei (§ 5 TSchG) eine Geldstrafe bis zu € 7.500,-- im Wiederholungsfall bis zu € 15.000,-- vor. In schweren Fällen der Tierquälerei ist sogar eine Untergrenze für die Strafe von mindestens € 2.000,-- vorgesehen (§ 38 TSchG).

Der Strafrahmen wurde in Anlehnung an die damaligen Landestierschutzgesetze festgelegt und sieht je nach Unrechtsgehalt zwei unterschiedliche Strafrahmen vor. Zudem wird für den Wiederholungsfall eine höhere Strafe angedroht. Eine Erhöhung des Rechtsrahmens für Tierquälerei auf der Ebene des Verwaltungsstrafrechts sehe ich jedenfalls derzeit nicht.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	KQ4ZOAyJUAHxLoTaubIhwAT79nACVq6sSVtEV0Hh2bx1deMFq7ceHiGKx4f+ /8vhVZ1SCroViSiMWT2cfMv/6fAd/C/dzOAzJKrxyLYX4KgJ5wjHxS2AcZ4fuVwmI TadEEHe+LrcIWZbzSvc9CgbVEuWK9xeDk6JoFNko=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-20T11:39:09+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		